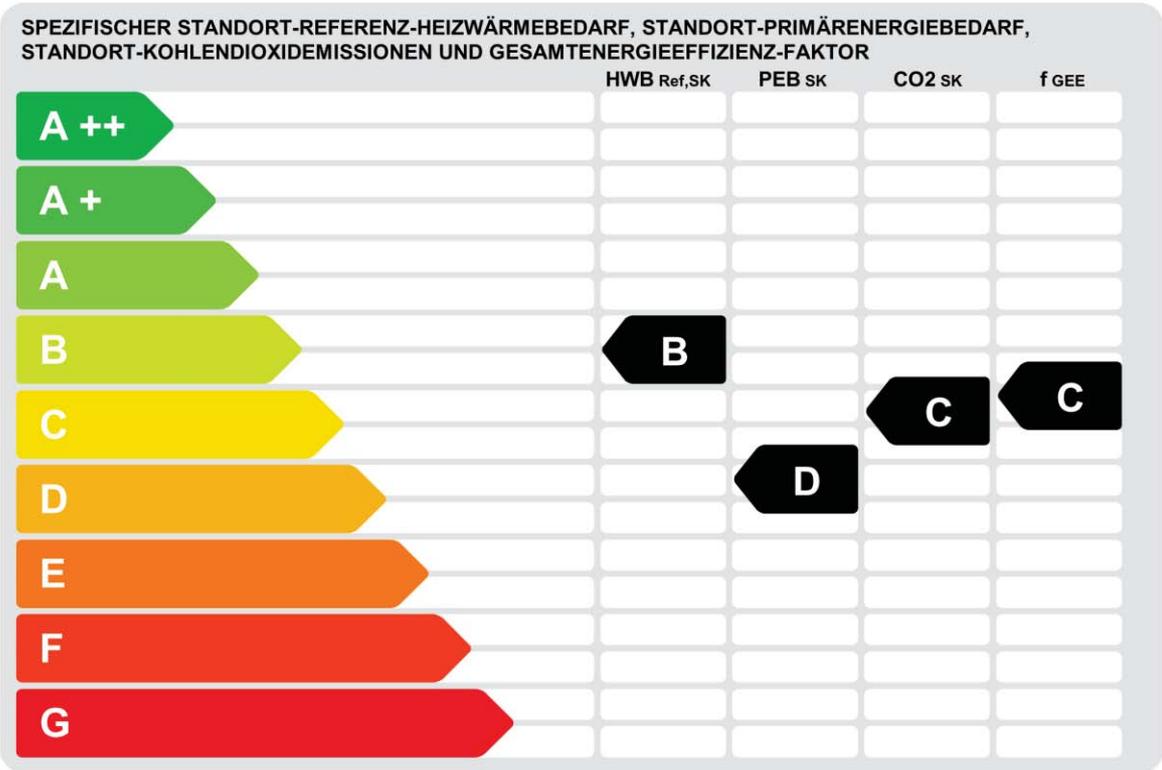


Energieausweis für Nicht-Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6
 Ausgabe März 2015

BEZEICHNUNG	Europlaza BT F		
Gebäude(-teil)	Bürogebäude Objekt F	Baujahr	2004
Nutzungsprofil	Bürogebäude	Letzte Veränderung	
Straße	Technologiestraße 5	Katastralgemeinde	Altmansdorf
PLZ/Ort	1120 Wien-Meidling	KG-Nr.	01301
Grundstücksnr.	244/18	Seehöhe	219 m



HWB_{Ref}: Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

KB: Der Kühlbedarf ist jene Wärmemenge, welche aus den Räumen abgeführt werden muss, um unter der Solltemperatur zu bleiben. Er errechnet sich aus den nicht nutzbaren inneren und solaren Gewinnen.

BefEB: Beim Befeuchtungsenergiebedarf wird der allfällige Energiebedarf zur Befeuchtung dargestellt.

KEB: Beim Kühlenergiebedarf werden zusätzlich zum Kühlbedarf die Verluste des Kühlsystems und der Kältebereitstellung berücksichtigt.

BeIEB: Der Beleuchtungsenergiebedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht dem Energiebedarf zur nutzungsgerechten Beleuchtung.

BStB: Der Betriebsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt und entspricht der Hälfte der mittleren inneren Lasten.

EEB: Der Endenergiebedarf umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der Primärenergiebedarf ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ren}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n,ren}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6
Ausgabe März 2015

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	19.941,00 m ²	charakteristische Länge	4,37 m	mittlerer U-Wert	0,615 W/m ² K
Bezugsfläche	15.952,80 m ²	Klimaregion	N	LEK τ -Wert	28,97
Brutto-Volumen	71.261,96 m ³	Heiztage	219 d	Art der Lüftung	RLT Anlage
Gebäude-Hüllfläche	16.302,37 m ²	Heizgradtage	3511 Kd	Bauweise	mittelschwere
Kompaktheit (A/V)	0,23 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,4 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Bürogebäude Objekt F

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	35,93 kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	k.A.	KB* _{RK}	0,00 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	148,20 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,144
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	771.510 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	38,69 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	505.556 kWh/a	HWB _{SK}	25,35 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	93.872 kWh/a	WWWB	4,71 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	1.198.391 kWh/a	HEB _{SK}	60,10 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	2,00
Kühlbedarf	281.825 kWh/a	KB _{SK}	14,13 kWh/m ² a
Kühlenergiebedarf	639.324 kWh/a	KEB _{SK}	32,06 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Kühlen		e _{AWZ,K}	2,27
Befeuchtungsenergiebedarf	0 kWh/a	BefEB _{SK}	0,00 kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	642.100 kWh/a	BelEB	32,20 kWh/m ² a
Betriebsstrombedarf	491.296 kWh/a	BSB	24,64 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	2.971.112 kWh/a	EEB _{SK}	149,00 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	4.729.802 kWh/a	PEB _{SK}	237,19 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	3.147.068 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	157,82 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	1.582.735 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	79,37 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	669.763 kg/a	CO ₂ _{SK}	33,59 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,124
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		ErstellerIn	pid iC consulenten Wien
Ausstellungsdatum	07.05.2019	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	06.05.2029		

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	19.941,00 m ²	charakteristische Länge	4,37 m	mittlerer U-Wert	0,615 W/m ² K
Bezugsfläche	15.952,80 m ²	Klimaregion	N	LEK _T -Wert	28,97
Brutto-Volumen	71.261,96 m ³	Heiztage	219 d	Art der Lüftung	RLT Anlage
Gebäude-Hüllfläche	16.302,37 m ²	Heizgradtage	3511 Kd	Bauweise	mittelschwere
Kompaktheit (A/V)	0,23 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,4 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Bürogebäude Objekt F

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	35,93 kWh/m ² a
Außeninduzierter Kühlbedarf	k.A.	KB* _{RK}	0,00 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	148,20 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,144
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	771.510 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	38,69 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	505.556 kWh/a	HWB _{SK}	25,35 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	93.872 kWh/a	WWWB	4,71 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	1.198.391 kWh/a	HEB _{SK}	60,10 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	2,00
Kühlbedarf	281.825 kWh/a	KB _{SK}	14,13 kWh/m ² a
Kühlenergiebedarf	639.324 kWh/a	KEB _{SK}	32,06 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Kühlen		e _{AWZ,K}	2,27
Befeuchtungsenergiebedarf	0 kWh/a	BefEB _{SK}	0,00 kWh/m ² a
Beleuchtungsenergiebedarf	642.100 kWh/a	BelEB	32,20 kWh/m ² a
Betriebsstrombedarf	491.296 kWh/a	BSB	24,64 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	2.971.112 kWh/a	EEB _{SK}	149,00 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	4.729.802 kWh/a	PEB _{SK}	237,19 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	3.147.068 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	157,82 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	1.582.735 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	79,37 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	669.763 kg/a	CO ₂ _{SK}	33,59 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,124
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		ErstellerIn	
Ausstellungsdatum	07.05.2019	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	06.05.2029		

IC **consulenten**
 ic consulenten Zivilttechniker GesmbH
 a member of ic group
 A-1120 Wien, Schönbrunner Strasse 297

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsdaten und der tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	Europlaza BT F		
Gebäudeteil	Bürogebäude Objekt F		
Nutzungsprofil	Bürogebäude	Baujahr	2004
Straße	Technologiestraße 5	Katastralgemeinde	Altmannsdorf
PLZ/Ort	1120 Wien-Meidling	KG-Nr.	01301
Grundstücksnr.	244/18	Seehöhe	219

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB	39	kWh/m ² a	fGEE	1,12	-
Energieausweis Ausstellungsdatum	07.05.2019	Gültigkeitsdatum	06.05.2029		

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.